jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/21 2Ob288/99p, 7Ob267/03w, 3Ob259/09y, 6Ob29/15f, 3Ob221/15v, 9Ob32/20a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

EuGVVO Art1 Abs2 lita
LGVÜ Art1 Abs2

Rechtssatz

Aus einer anlässlich der Auflösung der Ehe getroffenen Vereinbarung abgeleitete Ansprüche sind aus dem ehelichen Güterstand entspringende Ansprüche, weshalb die Anwendbarkeit des LGVÜ auf solche ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 288/99p
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 288/99p
- 7 Ob 267/03w
  Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 267/03w
  Auch; Beisatz: Ebenso wie EuGVVO und EuGVÜ. (T1)
- 3 Ob 259/09y
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 259/09y
  Beis wie T1
- 6 Ob 29/15f
  Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 29/15f
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Vermögensbeziehungen zwischen Ehegatten, die ihren Grund nicht in der Ehe selbst haben, fallen hingegen nicht unter die Ansprüche, die aus dem ehelichen Güterstand entspringen (hier: gemeinsame Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs einer Liegenschaft). (T2)
- 3 Ob 221/15v
  Entscheidungstext OGH 17.02.2016 3 Ob 221/15v
  Auch; Beisatz: Hier: Schadenersatzklage eines Ehegatten nur gegen den anderen wegen Detektivkosten. (T3)
- 9 Ob 32/20a
  Entscheidungstext OGH 21.10.2020 9 Ob 32/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112504

Im RIS seit

20.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at